



Verteilung: Allgemein
4. Februar 2016



Tagesordnungspunkt 39

gegenseitigen Verpflichtungen, die in der auf der zweiten Tagung hochrangiger Vertreter des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft am 5. September 2015 in Kabul verabschiedeten Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft festgelegt wurden, und in Erwartung der nächsten internationalen Afghanistan-Konferenz im Jahr 2016 in Brüssel,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Ergebnisse der Tagung auf hoher Ebene über die friedliche Entwicklung Afghanistans und regionale Zusammenarbeit, die am 26. September 2015 von Afghanistan, China und den Vereinigten Staaten von Amerika am Rande der siebzigsten Tagung der Generalversammlung in New York einberufen wurde,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, politische Stabilität, Regierungsführung, finanzielle Tragfähigkeit, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen der Transformationsdekade vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und der Reformagenda der Regierung Afghanistans vereinbar sein sollen, die fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans würdigend und die Bedeutung der fortlaufenden Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Regierung der Nationalen Einheit Afghanistans bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstreichend,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens³, die den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan einleitete, und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul und am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens und der am 31. Oktober 2014 in Beijing abgehaltenen vierten Ministerkonferenz sowie der Erklärung von Beijing über Afghanistan, die den Prozess voranbrachten, wonach Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, und mit Interesse der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens entgegensehend, die im Dezember 2015 in Islamabad stattfinden soll,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen anerkennend, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen⁴, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie denjenigen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, der Shanghai-Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Prozesses

—

³ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

⁴ S/2002/1416, Anlage.

der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Unterstützung der laufenden regionalen Bemühungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan, dessen Ziele die Förderung und der Aufbau von Vertrauen, die Stärkung regionaler Anstrengungen zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration in der Region sowie erhöhte Sicherheit und bessere zwischenmenschliche Beziehungen sind,

in der Erkenntnis, dass Afghanistan und die gesamte Region bessere Chancen auf Frieden und Stabilität genießen, wenn das Land fest in das Wirtschaftsleben der Region eingebettet und an die internationalen Märkte angebunden ist, und in dieser Hinsicht erneut ihre Unterstützung für das Bestreben Afghanistans bekundend, seine geografische Lage für eine bessere und schnellere Vernetzung mit den Nachbarländern zu nutzen und sich zu einem integrierten Handels-, Verkehrs- und Energieknotenpunkt in der Region zu entwickeln,

sion einzurichten, eine solide Rechtsgrundlage für die Mission bilden, und in der Erkenntnis, dass die Mission vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2189 (2014) begrüßt wurde,

erneut erklärend dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die regionalen gewalttätigen extremistischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, eins

anerkennt, dass der unter afghanischer Führung und mit wirksamer Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der betreffenden Nachbarländer stattfindende Friedensprozess für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan und der umliegenden Region unerlässlich ist,

unter Hervorhebung der wichtigen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2210 (2015) des Sicherheitsrats und unter Betonung der wichtigen koordinierenden Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

unter Begrüßung

Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan sowie dem Personal der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der Mission „Resolute Support“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

11. hebt hervor, wie wichtig es ist, die Sicherheit des afghanischen Volkes zu gewährleisten, stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, durch fortlaufende Ausbildung und Hilfeleistung, einschließlich befähigender Unterstützung, die Professionalität und die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu stärken;

12. betont außerdem, wie wichtig die enge Abstimmung mit der Mission „Resolute Support“ ist;

13. begrüßt, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, würdigt das Durchhaltevermögen und die Tapferkeit, die sie in dieser Hinsicht zeigen, und die Bereitschaft, die Verantwortung für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung im ganzen Land zu übernehmen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, durch fortlaufende Ausbildung und Hilfeleistung, einschließlich befähigender Unterstützung, die Professionalität und die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu stärken;

43. begrüßt, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, würdigt das Durchhaltevermögen und die Tapferkeit, die sie in dieser Hinsicht zeigen, und die Bereitschaft, die Verantwortung für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung im ganzen Land zu übernehmen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, durch fortlaufende Ausbildung und Hilfeleistung, einschließlich befähigender Unterstützung, die Professionalität und die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu stärken;

53. begrüßt, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, würdigt das Durchhaltevermögen und die Tapferkeit, die sie in dieser Hinsicht zeigen, und die Bereitschaft, die Verantwortung für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung im ganzen Land zu übernehmen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, durch fortlaufende Ausbildung und Hilfeleistung, einschließlich befähigender Unterstützung, die Professionalität und die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu stärken;

u1hrfreu1h 53.9(d)54.3(e)-169r oh
er-en,(d)-17(ig)-1.3(e)6()-1.1(e).3rb er-een s(up)68.7fd07kg(un)657(d)JTJ-94.3953 0 TD .0023 Tc .123
m94.3(rch)-519(en)-513ti)636(w)-4-(ickn)-513ene irdhded

ischde

ern

rrmi5d07kn

rrr,(d2p6o)4

bee

eeigu schaf((ns)6(w10i4t).rh6(ei)(un)4.1(di4khe)8341(r)-5f46og)469rechef10i.9(ae(e)8.3Sie5())JTJ-8443425 0 TD -.8023 Tc

Ziels leisten, und anerkennt in diesem Zusammenhang außerdem den bedeutenden Beitrag der Polizeieinheit der Europäischen Union in Afghanistan;

16. **anerkennt** dass sich die afghanischen Behörden verpflichtet haben, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsunternehmen;

17. **würdigt außerdem** die Anstrengungen der afghanischen Behörden, im Einklang mit der Resolution 69/133 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2014 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die afghanischen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

18. **ist nach wie vor zutiefst besorgt** über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Maßnahmen der frühen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus darstellen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe für die Durchführung des operativen Zehnjahres-Arbeitsplans des Antiminenprogramms ist, der darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁸

dass die gegen Medien und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

40. lobt

(2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit;

45. **betont** ihr standhaftes und unbeirrtes Engagement und das der Regierung Afghanistans für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, das Erfordernis der absoluten Gleichheit der Frauen vor dem Gesetz, den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und die Beteiligung und Ermächtigung der Frauen in der Politik, dem öffentlichen Leben, der staatlichen Verwaltung und dem Sicherheitssektor auf allen Ebenen in Afghanistan, insbesondere in Führungspositionen;

46. **würdigt** die Erfolge und Bemühungen der Regierung Afghanistans im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Diskriminierung, der durchgängigen Berücksichtigung von Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und dem Schutz und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und

Aktivitäten der Regierung der Nationalen Einheit Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft mindestens bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Regierung dienen wird und in der die Regierung ihre Verpflichtung bekräftigte, die Sicherheit und die politische Stabilität zu verbessern, die Korruption zu bekämpfen, Verbesserungen im Hinblick

verzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den Staatshaushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio dargestellt;

59. begrüßt außerdem das Ergebnis der 2015 abgehaltenen zweiten Tagung hochrangiger Vertreter des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und die diesbezügliche Erklärung der Kovorsitzenden, in der die Erfolge der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung basierend auf den Grundsätzen der gegenseitigen Rechenschaft und der Inklusivität anerkannt wurden, betont, dass für eine anhaltende internationale Unterstützung in der Transformationsdekade entschlossenes Handeln sowohl seitens der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierung erforderlich ist, begrüßt die 2014 abgehaltene Ministertagung unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen Afghanistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und sieht der nächsten Tagung 2016 in Brüssel mit Interesse entgegen;

60. begrüßt ferner die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, ihre zukünftigen Entwicklungsprogramme an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁸ auszurichten, anerkennt die bedeutenden Fortschritte der Regierung bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2020 und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung bei der Erfüllung ihrer verbleibenden Ziele zu unterstützen;

61. dankt der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf die Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans leistet, sowie dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und örtliches Personal trotz Sicherheitsbedenken und erschwertem Zugang zu bestimmten Gebieten den Bedürfnissen Afghanistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Transition und der Entwicklung auch weiterhin entspricht;

62. ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und die Entwicklung zu fördern, gestärkt und unterstützt werden muss;

63. legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen;

64. lobt die Regierung Afghanistans für die Verbesserung der Haushaltstransparenz, für ihre Anstrengungen, einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, und für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um ihre Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds umzusetzen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen;

65. legt der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor nahe die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans nahe, auf nationaler wie

—
¹⁸ Resolution 70/1.

auch subnationaler Ebene weiter günstige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des Privatsektors zu fördern, in Anbetracht dessen, dass 36 Prozent der Bevölkerung seit vielen Jahren unterhalb der Armutsgrenze leben und fast 50 Prozent der jungen Menschen arbeitslos sind, und unterstützt die Zusage der Regierung, ein Konjunkturpaket zu erarbeiten und umzusetzen, das nachhaltiges Wachstum in einer Form herbeiführen würde, die junge und arme Menschen zu Interessenträgern in ihrem Land macht;

66. betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

67. legt allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahe die Zusammenarbeit mit Afghanistan in den Bereichen Landwirtschaft und Viehzucht auf nationaler Ebene im Einklang mit der Reformagenda der Regierung der Nationalen Einheit beziehungsweise dem einschlägigen nationalen Prio-

der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transit-handelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung ausländischer Investitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Afghanistan und Pakistan über Gebühren für den Stromtransit als einen wichtigen Schritt in Richtung auf den regionalen Stromhandel zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und Pakistan;

89.

89. begrüßt die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, begrüßt und unterstützt die Annahme des Nationalen

92.

diesbezügliche internationale und regionale

108. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

109. beschließt den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015
